



Die Sommerwelle der Restschuldbefreiung: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter?

von RiAG Dr. Graeber, Potsdam

Die „perfekte Welle“ kommt im Sommer 2025. Doch statt eines entspannenden Surfererlebnisses erwartet uns ein Tsunami an Insolvenzverfahren und Entscheidungen über Restschuldbefreiungen. Wie groß wird die Welle wirklich sein – und wie können sich Insolvenzverwalter darauf vorbereiten?

In jedem Insolvenzverfahren, in dem über einen Antrag auf Restschuldbefreiung entschieden werden muss, wird das Insolvenzgericht vor der Entscheidung den Insolvenzverwalter oder Treuhänder anhören. Unabhängig davon, ob das Verfahren bereits abgeschlossen ist oder nicht (§ 300a InsO), ist der Verwalter verpflichtet, einen Bericht zu erstellen.

Dieser Bericht muss innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens erstellt werden, der sich im Wesentlichen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Dauer der Abtretungsfrist gemäß § 287 InsO richtet. Die Eröffnung von Insolvenzverfahren folgt einem relativ stabilen Muster über das Jahr hinweg, doch die Auswirkungen dieses rhythmischen Verlaufs entfalten sich erst richtig, wenn wir uns der „Welle“ der Restschuldbefreiungsentscheidungen nähern. Und in manchen Fällen kann es auch zu Klippen kommen – der Antrag des Schuldners zerschellt, und die erhoffte Befreiung bleibt aus.

Das große Beben: Der Gesetzgeber schlägt zu

Im Jahr 2020 erschütterte das *Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens* die Insolvenzpraxis, insbesondere durch die Einführung des Artikels 103k EGIInsO. Dieser verkürzte die Laufzeit von bereits eröffneten Insolvenzverfahren, was bedeutete, dass viele Verfahren nun deutlich schneller zu einer Entscheidung über die Restschuldbefreiung kommen mussten.

„Artikel 103k

Überleitungsvorschrift

zu Artikel 2 des Gesetzes

zur weiteren Verkürzung des

Restschuldbefreiungsverfahrens und

zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Auf Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, verkürzt sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum. Demgemäß beträgt die Abtretungsfrist:

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate

In Verfahren nach Satz 1 ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich.

Was das für die Praxis bedeutet: Im diesem Jahr wird ein außergewöhnlicher „Tsunami“ an RSB-Verfahren zu entscheiden sein. Die Änderungen betreffen Verfahren, die zwischen dem 17. Juli 2019 und dem 16. August 2022 eröffnet wurden und deren Abtretungsfrist nach den neuen Regelungen in den 30 Tagen vom 17. Juli bis zum 16. August 2025 endet.

Die Sommerwelle 2025: Zahlen, die Wellen schlagen

Doch wie viele Verfahren sprechen wir hier eigentlich an? Schaut man sich die durchschnittlichen monatlichen Zahlen der letzten Jahre an, so zeigen sich klare Muster:

- 2019: 7.237 Verfahren pro Monat
- 2020: 4.694 Verfahren pro Monat
- 2022: 8.019 Verfahren pro Monat

Überträgt man diese Zahlen auf das Jahr 2025, ergibt sich folgendes Bild:



Vor dem 17. Juli 2025 sind monatlich etwa 15.526 Verfahren zu bearbeiten. Doch der Zeitraum vom 17. Juli bis zum 16. August 2025, wenn die Abtretungsfristen vieler Verfahren auslaufen, bringt eine Explosion der Zahlen – mehr als 53.000 Verfahren müssen in nur einem Monat bearbeitet werden. Danach geht es wieder „normal“ weiter – aber bis zum 17. Dezember 2025 wird der Prozess weiterhin eine hohe Belastung darstellen.

Der Sommer-Tsunami: Ein Blick auf die Zahlen

Die Zahlen sind beeindruckend und werfen die Frage auf: Wie kann man sich als Insolvenzverwalter oder Gericht auf diese Herausforderung vorbereiten? Wenn man davon ausgeht, dass die Verfahren sich gleichmäßig auf das Jahr verteilen, wird der Zeitraum vom 17. Juli bis 16. August 2025 die höchste Belastung darstellen – mit einem Anstieg von bis zu 3,5-facher Menge im Vergleich zum Vormonat. Ein Sommer-Tsunami der Sonderklasse.

Fazit: Der Sommer 2025 wird heiß!

Wer in der Insolvenzbranche tätig ist, sollte sich auf einen heißen Sommer 2025 vorbereiten. Der „Tsunami“ von Verfahren zur Restschuldbefreiung wird die Kapazitäten von Insolvenzverwaltern und Gerichten bis an ihre Grenzen treiben. Es ist zu erwarten, dass der Zeitraum zwischen dem 17. Juli und dem 16. August 2025 besonders intensiv wird – eine Welle, die alle in der Branche spüren werden. Ab Dezember 2025 wird es dann ruhiger – und die Verfahren kehren in den „normalen“ Fluss zurück.

Bereiten Sie sich vor – der Sommer 2025 kommt mit einer Welle!

